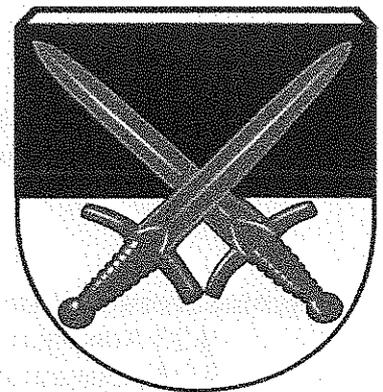


# **GESCHÄFTSORDNUNG** **des Kreistages Wittenberg**



**Stand 17.06.2014**

# Inhaltsübersicht

## I. ABSCHNITT

	Seite
<b>Sitzungen des Kreistages</b>	
§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme	3
§ 2 Tagesordnung	3
§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen	4
§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit	4
§ 5 Sitzungsleitung	5
§ 6 Sitzungsablauf	5
§ 7 Beschlussfähigkeit des Kreistages	6
§ 8 Durchführung einer Einwohnerfragestunde	6
§ 9 Anfragen	7
§ 10 Verhandlungsleitung / Sitzungsbestimmungen	7
§ 11 Anträge	8
§ 12 Abstimmungen	9
§ 13 Wahlen	10
§ 14 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung	10
§ 15 Niederschrift	11
§ 16 Beschlüsse des Kreistages	12
§ 17 Ordnung in den Sitzungen	13
§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	13

## II. ABSCHNITT

<b>Fraktionen</b>	
§ 19 Fraktionen	14

## III. ABSCHNITT

<b>Ausschüsse des Kreistages</b>	
§ 20 Bildung von Ausschüssen	14
§ 21 Verfahren in den Ausschüssen / Sonderregelungen	14

## IV. ABSCHNITT

<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	15

## V. ABSCHNITT

<b>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</b>	
§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung	16
§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung	16
§ 25 Sprachliche Gleichstellung	16
§ 26 Inkrafttreten	16

Der Kreistag hat gemäß § 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), das als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom .....(GVBl. LSA S. ....) in Kraft getreten ist, in seiner Sitzung am **10. Juli 2014** folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

## I. ABSCHNITT

### Sitzungen des Kreistages

#### § 1

#### Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich oder elektronisch per Email unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.

*§ 53 Abs. 1 und 4 KVG LSA*

(2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

*§ 53 Abs. 3 und 5 KVG LSA*

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche (7 Kalendertage) vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Kreistages sind von dem neuen Termin unverzüglich in geeigneter Form (per Telefon, Email, Fax oder per Brief) zu unterrichten.

*§ 53 Abs. 4 KVG LSA*

(4) In Nottfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

*§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA*

(5) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, an dessen Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor bzw. im Verlauf der Sitzung anzuzeigen. Jedes Mitglied des Kreistages ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

*§ 54 KVG LSA*

#### § 2

#### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der

Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen.

Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 53 Abs. 4 KVG LSA

- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

§ 53 Abs. 5 Sätze 2 und 4 KVG LSA

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann auf Beschluss eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung direkt in den Kreistag einbringen.

### § 3

#### Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind dem Vorsitzenden im Vorfeld anzuzeigen und nur zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Bei Bildaufzeichnungen wird nach Presse- und Medienrecht verfahren - die Anwesenden haben ein Verweigerungsrecht. Der Vorsitzende ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Auf § 18 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an Verhandlungen zu beteiligen.

§ 52 KVG LSA

### § 4

#### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Diese Voraussetzungen könne im Einzelfall insbesondere vorliegen bei:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabeentscheidungen,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
- e) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.

- (2) Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann auch per Mehrheitsbeschluss des Kreistages über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten entschieden werden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 52 Abs. 2 KVG LSA

## § 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, wie zu verfahren ist.
- (3) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 57 Abs. 1 KVG LSA

## § 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder, Feststellung der fehlende Mitglieder des Kreistages und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung,
3. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
4. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) sowie Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und Bekanntgabe der in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse der vorangegangenen beschließenden Ausschüsse des Kreistages,
5. Einwohnerfragestunde (Orientierung: 17 Uhr),
6. Beratung der Sitzungsgegenstände mit Beschlussfassung gemäß § 10,
7. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages und Informationen aus der Verwaltung,
8. Schließung der öffentlichen Sitzung,
9. Herstellung der Nichtöffentlichkeit,
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Bekanntgabe im öffentlichen Teil entgegensteht
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte / Beschlussfassung,
12. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages und Informationen aus der Verwaltung,
13. Schließung der Sitzung.

## § 7 Beschlussfähigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.  
Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht durch ein Mitglied des Kreistages Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird; geschieht dies, so muss der Vorsitzende die Zahl der Anwesenden feststellen. Ist die Beschlussunfähigkeit offenkundig, so hat er diese auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu beenden. Die Sitzung ist ordnungsgemäß erneut einzuberufen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Vorschrift ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Sind mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages aufgrund gesetzlicher Vorschrift an der Teilnahme oder Mitwirkung gehindert, wird entsprechend § 55 Abs. 3 KVG LSA verfahren.

## § 8 Durchführung einer Einwohnerfragestunde

- (1) Eine Einwohnerfragestunde soll Bestandteil der Tagesordnung sein.
- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, schriftlich oder mündlich Anfragen an den Landrat oder an die Mitglieder des Kreistages zu stellen, sofern sie die festgestellte Tagesordnung nicht betreffen.  
Die Fragen müssen den Wirkungsbereich des Landkreises betreffen und sollen frei von einer Wertung sein.
- (3) In der Einwohnerfragestunde ruft der Vorsitzende zunächst die ihm zugeleiteten Anfragen auf. Diese sollen in der Fragestunde mündlich beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist und die Anfragen mindestens 6 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorgelegt haben.
- (4) Nach Beantwortung der schriftlich eingegangenen Anfragen können Einwohner mündlich Fragen an den Landrat oder die Mitglieder des Kreistages stellen. Es werden bis zu zwei Zusatzfragen erlaubt.  
Kann einem Einwohner auf eine schriftlich oder mündlich gestellte Frage in der Fragestunde keine ausreichende Antwort gegeben werden, ist diesem die Antwort innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zuzustellen. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann Anfragen zurückweisen, die unverständlich sind oder nicht zum Wirkungsbereich des Landkreises gehören.
- (6) Über die Einwohnerfragestunde wird ein Protokoll geführt, dessen Niederschrift sowie die Beantwortung der Anfragen als Anlage(n) zur Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages zugeht. Eine Bestätigung der Niederschrift ist nicht erforderlich.

## (7) Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## § 9 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu antworten.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem betreffenden Fachausschuss vertreten sein.

## § 10

### Verhandlungsleitung / Sitzungsbestimmungen

1. Das **Aufrufen** des Tagesordnungspunktes erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. **Erläuterungen** der Anträge/ Vorlagen erfolgen durch den Einbringer (Redezeit). Ein Vertreter kann benannt werden.
3. **Beachtung des Mitwirkungsverbotes:** Die Mitglieder des Kreistages, die wegen persönlicher Beteiligung (Interessenkonflikten) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Beratungsraum ist zum gegebenen Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist der Aufenthalt im für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes gestattet.
4. **Rederecht**
  - a) Beantragung Rederecht: Ist die Anhörung eines externen Sachkundigen gefordert, ist ein Rederecht für diese Person zu beantragen und kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages befürwortet oder abgelehnt werden. Die Redezeit ist zeitlich zu begrenzen.
  - b) Das Rederecht des Landrates besteht für alle Angelegenheiten. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
  - c) Das Rederecht der/des Gleichstellungsbeauftragten / Behindertenbeauftragten kann auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wahrgenommen werden, soweit es sich um Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes handelt und hierfür das Wort erteilt wird.
5. **Diskussion:** Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

6. **Rügerecht:** Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden sofort zu rügen.
7. **Redebeiträge** erfolgen grundsätzlich vom Rednerpult.
8. Die **Anrede** ist an den Kreistag zu richten.
9. Die **Redezeit** beträgt für die Begründung von Anträgen/ Vorlagen maximal 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
10. **Anträge:** Während der Beratung sind Geschäftsordnungsanträge; Zusatz- oder Änderungsanträge sowie Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages zulässig (§ 11).
11. Die **Abstimmung** erfolgt durch das Erheben der Stimmkarten (§ 12 Abs. 5) - das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig zu erfassen.
12. Eine **Schlussäußerung** kann durch den Antragsteller und/oder des Vorsitzenden des Kreistages erfolgen.

## § 11 Anträge

### 1. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag sofort.

Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste,  
*Dieser Antrag kann nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.*
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Mitgliedes des Kreistages,
- Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung.
- Zurückweisung von Tagesordnungspunkten zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss,
- Zurückweisung von Tagesordnungspunkten zur erneuten Vorbereitung an den Landrat,
- Vertagung der Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung oder abschließende Entscheidung über Tagesordnungspunkte in der Sache.

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag

können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

## 2. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache sind mit dem Heben einer Hand anzuzeigen.

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

## 3. Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

## § 12

### Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Kreistages nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch das Erheben der Stimmkarten (Handzeichen), in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt. Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Kreistages angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen wird aus der Mitte des Kreistages ein Wahlvorstand bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus zwei Stimmzählern und einem Wahlleiter.
- (3) Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die Stimme für den jeweiligen Kandidaten durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Kreistages zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
- (7) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung durch den Vorsitzenden des Kreistages bekannt zu geben.

### **§ 14 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern des Kreistages gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Kreistag kann
  - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
  - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag (gerichtet auf eine Entscheidung nach Abs. 2 Buchst. d) geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann zu dem selben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

## § 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
  - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
  - f) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Kreistages verspätet erschienen sind; dem Mitwirkungsverbot unterliegen oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - g) Eingaben und Anfragen,
  - h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - i) Ergebnisse bzw. Festlegungen sowie sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Mitglieder des Kreistages).
- (3) Für Sitzungen des Kreistages gilt, dass jedes Mitglied des Kreistages verlangen kann, dass dessen Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (4) Die Niederschriften
  - zu Kreistagssitzungen sind nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Kreistages zuzuleiten.
  - zu Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.
  - zu Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Mitgliedern des Kreisausschusses und Fraktionsvorsitzenden bis zum nächsten Kreistag übersandt.

- zu Sitzungen beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zuzuleiten.
- (5) Über die Beratung und Beschlussfassung zu **nichtöffentlichen** Tagesordnungspunkten ist eine **gesonderte Anlage** zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich" zu kennzeichnen und dem Protokoll in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.
  - (6) Einwendungen (schriftlich oder mündlich) gegen die Richtigkeit der Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsablaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Landrates klären lassen, so entscheidet der Kreistag.
  - (7) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es nur dem Protokollführer gestattet, Aufzeichnungen per Datenträger zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Datenträger von nichtöffentlichen Sitzungen, nach der Bestätigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung, zu löschen.
  - (8) Zeichnungsbefugnisse
    - Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des KT und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Unterschrift ist jeweils mit der Angabe „f.d.R.d.A.“ (für die Richtigkeit der Angaben) und dem Datum zu versehen
    - Auszüge aus der Niederschrift enthalten den Vermerk „gezeichnet Protokollführer“
  - (9) Sonderregelungen
    - Protokollauszüge sind entsprechend kenntlich zu machen
    - Protokollauszüge sind im Vorfeld der Bestätigung durch den Kreistag bzw. seiner Ausschüsse nur für den internen Dienstgebrauch zu verwenden (Weiterleitung an Landesverwaltungsamt [z. B. Haushalt] oder an Fachdienste [z. B. Anfragen])
    - Der Protokollführer ist Kreisbediensteter (Geschäftsstelle Kreistag) und wird vom Vorsitzenden des Kreistages auf Vorschlag des Landrates bestellt.

## § 16

### Beschlüsse des Kreistages

- (1) Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
  - a) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden.
  - b) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
  - c) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können oder mit der Aufhebung des Beschlusses Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis zu befürchten wären.

## (2) Widerspruch gegen Beschlüsse des Kreistages

- a) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein Beschluss des Kreistages geltendes Recht verletzt, so hat er ihm zu widersprechen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er sie als nachteilig für den Landkreis einschätzt.
- b) Verfahren:  
Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen erfolgen und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist über den Vorsitzenden des Kreistages an die Mitglieder des Kreistages zu richten. Über den Gegenstand des Widerspruchs ist in einer neuen Sitzung des Kreistages, die frühestens nach Ablauf von 3 Werktagen, spätestens jedoch in der nächsten Kreistagssitzung stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Die Entscheidungsfrist des Kreistages beginnt mit dem Eingang des begründeten Widerspruchs beim Vorsitzenden des Kreistages.  
Bleibt der Kreistag bei seiner Entscheidung und ist nach Ansicht des Landrates auch die neue Entscheidung rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

## § 17

### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Kreistages gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Mitglied des Kreistages der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Kreistag kann ein Mitglied des Kreistages, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## § 18

### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer

bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## II. ABSCHNITT

---

### Fraktionen

#### § 19

#### Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss **mindestens aus drei Mitgliedern** des Kreistages bestehen. Kein Mitglied des Kreistages kann mehreren Fraktionen angehören.  
Die Bildung von Fraktionen wird erst mit der Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Kreistagsmitgliedern wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## III. ABSCHNITT

---

### Ausschüsse des Kreistages

#### § 20

#### Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kreistag bildet Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung.
- (2) Der Kreistag bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und legt das Verhältnis von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohnern in beratenden Ausschüssen fest.
- (3) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Fraktionen die Ausschussmitglieder und kann sachkundige Einwohner berufen. Die sachkundigen Einwohner wirken nur in beratenden Ausschüssen beratend mit.

#### § 21

#### Verfahren in den Ausschüssen / Sonderregelungen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg für die Wahlperiode entsprechend Anwendung.

- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte: Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages und Informationen aus der Verwaltung vorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift (§ 15) zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zugänglich zu machen – nichtöffentliche Schriftsätze/ Unterlagen sind mit dem Vermerk „v e r t r a u l i c h“ zu versehen und per Post zu versenden.
- (4) Die Tagesordnung der Sitzungen beratender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zugänglich zu machen.  
Die Niederschrift (§ 15) über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird allen Ausschussmitgliedern zugeleitet sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugänglich gemacht – nichtöffentliche Schriftsätze/ Unterlagen sind mit dem Vermerk „v e r t r a u l i c h“ zu versehen und per Post zu versenden.
- (5) Mitglieder des Kreistages, die einem Fachausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung (per Email oder Post) sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen. Die Anzuhörenden müssen vom Landrat eingeladen sein, wenn ihnen Aufwendungsersatz geleistet werden soll.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (8) Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme an einem Fachausschuss verhindert, so hat er in Abstimmung mit seiner Fraktion einen Vertreter zu benennen und die Sitzungsunterlagen an diesen weiterzuleiten.
- (9) Die Mitglieder des Kreistages sowie alle sachkundigen Einwohner und stimmberechtigten und beratenden Mitglieder in den Fachausschüssen sind verpflichtet den erhaltenen Email-Posteingang bei Aufforderung zu bestätigen sowie das Ratsinformationssystem zu nutzen.

#### IV. ABSCHNITT

---

#### Öffentlichkeitsarbeit

##### § 22

##### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg unterrichtet.

## V. ABSCHNITT

---

### Schlussvorschriften, Inkrafttreten

#### § 23

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

#### § 24

#### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

#### § 25

#### Sprachliche Gleichstellung

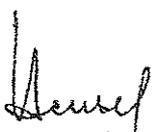
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

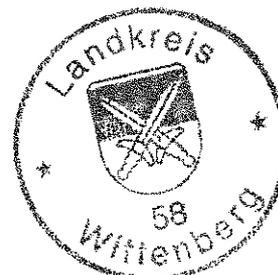
#### § 26

#### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 10. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die der Kreistag am 11. Juli 2007 beschlossen hat, außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 10. Juli 2014

  
Lothar Hensel  
Vorsitzender des Kreistages



Siegel